

1. Januar des auf die Recrutirung folgenden Jahres an gerechnet.“? — Einstimmig Ja.

§. 3.

Zu §. 6.

Die §. 5b. gedachten Individuen sind gleichfalls mit zur Loosung zu ziehen. Trifft sie das Loos zum sofortigen Eintritt in die Armee oder zum Ersatz, so sollen sie zwar davon befreit bleiben, jedoch wenn die Verhältnisse, welche die Befreiung bedingten, binnen der nächsten drei Jahre oder der Zeit der Ersatzbereithaltung sich erledigen, zum Dienste in der activen Armee und beziehentlich zum Ersatz eingestellt werden, wenn aber jene Verhältnisse erst nach dieser Zeit aufhören, in die Dienstreserve versetzt und daselbst derjenigen Jahresklasse zugetheilt werden, welcher sie unter Anrechnung des während der Dauer ihrer Freilassung abgelaufenen Zeitraums angehören.

Es wird ihnen aber in beiden Fällen die Zeit, während welcher sie befreit geblieben sind, nur dann an der gesetzlichen Dienstzeit zu Gute gerechnet, wenn die Verhältnisse, welche ihnen diese Befreiung bewirkten, nicht willkürlich von ihnen aufgehoben worden sind.

Ziehen sie eine die Eintritts- oder Ersatznummern übersteigende Nummer oder werden minder tüchtig zum Militärdienste gefunden, so sind sie sofort in die Dienstreserve zu versetzen.

(Die Motive s. in Nr. 15 der Mittheilungen erster Kammer S. 329.)

Präsident Braun: Begehrt Jemand das Wort? Genehmigt die Kammer die §. 3 enthaltene Abänderung des Gesetzes von 1836? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 4.

Zu §. 7.

Hat ein Militairpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung Anspruch gemacht und ist dieser Befreiungsgrund von der Recrutirungscommission verworfen worden, so kann der Betheiligte den Recurs an die betreffende Kreisdirection ergreifen. Er hat dies aber, bei Verlust desselben, bis zum Tage vor der Loosziehung, als der Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen, und, wenn ihm die Verwerfung des angeführten Befreiungsgrundes später bekannt gemacht worden, längstens vor dem Beginnen des Loosziehungsgeschäfts der Commission zu erklären. Zur weitem Ausführung des Recurses ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen gestattet, welche mit dem Tage nach der Loosziehung beginnt.

(Die Motive zu den §§. 4, 5 und 6 s. in Nr. 15 der Mittheilungen erster Kammer S. 330.)

Das Deputationsgutachten sagt:

Der Umstand, daß ein gewisser Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Satze des Paragraphen sich in so fern zeige,

wenn der letztere bestimme, daß ein Recurs bei Verlust desselben bis zum Tage vor der Loosziehung angebracht werden müsse, dieser Satz aber auch den nämlichen Tag für den äußersten Termin aller Reclamationsanbringen erkläre, welche doch vorhergegangen sein müssen, ehe ein Recurs eingewendet werden kann, hat die erste Kammer unter Zustimmung der Herren Commissarien bestimmt, in folgender veränderten Fassung sich zu einigen:

Will ein Militairpflichtiger aus irgend einem Grunde auf seine Befreiung Anspruch machen, so hat er dies bis zum Tage vor der Loosziehung, als der Schlußzeit für alle Reclamationsanbringen, zu bewirken.

Wird dieser Befreiungsgrund von der Recrutirungscommission verworfen, so kann der Betheiligte den Recurs an die betreffende Kreisdirection ergreifen. Er hat dies aber bei Verlust desselben bis zum Tage vor der Loosziehung und wenn ihm die Verwerfung zc. — nach der Loosziehung beginnt.

Derselbe Einwand läßt sich nun zwar gegen diese Fassung ebenfalls erheben aus dem Grunde, weil der Tag vor der Loosziehung der letzte Termin eben sowohl für das Anbringen sämtlicher Reclamationen, als auch für das Einlegen der Recurse sein soll.

Erwägt man aber, wie diese Angelegenheiten im Leben gewöhnlich sich gestalten, so schwindet das Bedenken.

Reclamationen auf Befreiung werden in der Regel schon am Gestellungstage oder bald nachher eingebracht. Die Befreiungsgründe sind meistens von der Art, daß sie einer weitläufigen Auseinandersetzung nicht bedürfen, das Wesentlichste davon, so wie von den Verhältnissen der Gestellten enthalten bereits die Ortslisten, durch welche die Commission schon veranlaßt wird, nach den Umständen, welche eine Befreiung bewirken können, Amtswegen sich zu erkundigen. Hierzu kommt, daß der Gestellungstag längere Zeit vorher bekannt wird, ein Jeder Zeit hat, nöthige Urteste sich zu verschaffen und unverzüglich die Befreiung nachzuweisen, so wie, daß die jungen Mannschaften von den Ortsrichtern, wohl auch ihren Angehörigen begleitet werden und sonach nicht ohne Beirath sich befinden. Verstattet das Gesetz das Einbringen der Reclamationen noch bis zum Tage vor der Loosziehung, so dürfte zu Gunsten der Betheiligten ausreichend gesorgt sein.

Die Deputation empfiehlt daher die Annahme der veränderten Fassung des Paragraphen.

Zur Ausführung des Recurses ist nach dem Inhalte des Paragraphen dem Betheiligten eine vierzehntägige Frist gestattet, welche mit dem Tage nach der Loosziehung zu laufen beginnt.

Da nun diese Vorschrift Personen betrifft, von denen anzunehmen ist, daß sie mit den Gesetzen, und was dieselben bestimmen, nicht so genau vertraut sind, eine Verabsäumung der hier angegebenen Frist aber mit den größten Nachtheilen für die künftigen Lebensverhältnisse eines jungen Mannes verbunden sein kann, erschien es der Deputation wünschenswerth, wenn die Commission die Betheiligten noch ganz besonders und ausdrücklich auf die vorgeschriebene vierzehntägige Frist, so wie auf die Zeit deren Beginnes aufmerksam machte.

Die Königl. Herren Commissarien ertheilten die Zusicherung, eine derartige Anweisung an die Commissionen ergehen zu lassen.

Der Kammer empfiehlt man, bei dieser Zusicherung Beruhigung zu fassen.